



Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Referat II
MR Andreas Jung
und
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Referat B13
MR Ralf Schulze

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –
Bundesverband
1. Vorsitzender
Daniel Fürst
Konrad-Zuse-Straße 19
D-99099 Erfurt
Fon: +49 (0)361-789510
Fax: +49 (0)361-7895120
vorsitzender@zds-schornsteinfeger.de
www.zds-schornsteinfeger.de
Erfurt, 11. Mai 2026

Versand per Email:
Buero-IIA2@bmwe.bund.de
B13@bmwsb.bund.de

Stellungnahme Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme bezüglich eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes. Als Schornsteinfegerhandwerk beschäftigen wir uns täglich mit den Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Hauptthemen sind hierbei Betriebs- und Brandsicherheit, sowie die energetische Optimierung von Gebäuden und Heizungsanlagen. Wir begleiten tagtäglich die Wärme- und Energiewende in deutschen Haushalten und alle Schornsteinfeger sind gemäß unserer Ausbildungsordnung auch im Energieberatungsbereich tätig. Wir fordern die Umsetzung und Überwachung der Effizienz für alle Gebäude, da der überwiegende Teil der Energieeinsparung aus Gebäuden im Ein- und Zweifamilienhaus Bereich zu erreichen ist. Außerdem ist auch eine Datenübermittlung an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wichtig, um den Bestand ermitteln und nachhalten zu können. Trotz Vorgaben sind noch immer nur in wenigen Gebäuden hydraulische Abgleiche oder die Dämmung der obersten Geschossdecken umgesetzt worden. Dies muss sich ändern, um eine hohe Effizienz in den Gebäuden zu erreichen. Außerdem haben wir in unserem Handwerk mit einer neuen Ausbildungsordnung und vielen weiteren Maßnahmen die Entwicklung hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand angegangen und wollen diesen Weg auch weiter gehen. Ein Absenken der Ambitionen würde diesem Ziel entgegenstehen und die Entwicklung in unserem Handwerk konterkarieren. Wir erlauben uns mit diesem Papier folgend Stellung zu nehmen. Erläuterungen und Vorschläge zur Integration in das Gesetz bzw. in die Verordnungen finden Sie in der Anlage.

§ 3 Begriffsbestimmung Abs. 1 Nummer 4a

Referentenentwurf:

(4a) „Bioöl“ ein Heizöl, dass hergestellt wird

- a) Aus der Veresterung von Biomasse zu Fettsäuremethylester oder
- b) Aus der Hydrierung von Biomasse zu hydriertem Pflanzenöl.

Vorschlag ZDS:

„Anpassung der Begrifflichkeit analog zur 1.BImSchV.“

Begründung:

Der Einsatz von „Bioöl“ ist nach 1.BImSchV § 3 Brennstoffe in der Definition eine andere. Die Anpassung der Definition an die Begrifflichkeit der 1.BImSchV ist notwendig, um eine Nutzbarkeit des Brennstoffes möglich zu machen. Ggf. ist eine Anpassung der 1.BImSchV in Ihrer Definition notwendig, um dem Einsatz des Bioöls nach GModG zu entsprechen.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Eine Anpassung der 1.BImSchV steht unseres Kenntnisstandes nach im laufenden Jahr an. Eine Abstimmung der Definitionen zum „Bioöl“ mit dem BMUKN ist notwendig.

§ 16 Baulicher Wärmeschutz

Referentenentwurf:

Ein zu errichtendes Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts das 1,0fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 nicht überschreitet.

Vorschlag ZDS:

Ein zu errichtendes Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts das 1,0fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 nicht überschreitet. Der Gebäudeeigentümer hat einen Nachweis durch eine fachkundige Person nach § 88 erstellen zu lassen.

Begründung:

Aktuell fehlen einheitliche Anforderungen der Ausstellungsberechtigung für Wärmeschutznachweise. Es sollten alle Schornsteinfeger über die Berechtigung verfügen den Wärmeschutznachweis zu erstellen. Das Wissen über den Wärmeschutz und deren Ermittlung ist fester Bestandteil der Ausbildung. Dies ist momentan in den Ländern unterschiedlich geregelt, da die Umsetzung über die Bauvorlagenberechtigung geschieht.

§ 42 Grundsatz Abs. 4 & 5

Referentenentwurf:

- (4) Nicht vorhanden
- (5) Nicht vorhanden

Vorschlag ZDS:

- (4) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem fossilen Brennstoff beschickt werden nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben. Der Heizkessel darf nach Ablauf von 30 Jahren weiterbetrieben werden, wenn die Anforderungen nach § 43 Abs. 1 eingehalten werden. Der Gebäudeeigentümer hat die Einhaltung des § 43 Abs. 1 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen.
- (5) Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Begründung:

Die Einhaltung der Klimaschutzziele erfordert die Vermeidung von fossilen Brennstoffen & Energieträgern. Durch eine feste Austauschregelung und die klare Vermeidung von fossilen Brennstoffen wird den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Regelung zuteil. Die Umstellung der Heizungsanlagen auf erneuerbare Brennstoffe, beispielsweise „Bioöl“ oder „Biogas“ erlaubt den Weiterbetrieb der Anlage entsprechend der Vorgaben des § 43 Abs. 1. Dadurch werden bestehende Heizungsanlagen in die jeweilige Anforderung der Biotreppe fortlaufend integriert.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

§ 42 Grundsatz Abs. 6

Referentenentwurf:

(6) **Nicht vorhanden**

Vorschlag ZDS:

- (6) Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen.

Begründung:

Der Einbau einer Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen bzw. mit Bioöl oder Biogas birgt für Bürgerinnen und Bürger ein unkalkulierbares Kostenrisiko. Momentan sind die Preise für diese Brennstoff in den kommenden Jahren nicht einzuordnen, was zu einem Beratungsaufwand führt, um spätere Überraschungen bei steigenden Heizkosten zu verhindern.

§ 43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird Abs. 4

Referentenentwurf:

- (7) Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Heizöl-, oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt, wenn der Betrieb der Wärmepumpen-Hybridheizung für Raumwärme und Warmwasser bivalent parallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt. Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll. Für alle anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt die Nachweispflicht nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029.

Vorschlag ZDS:

- (7) Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Heizöl-, oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt, wenn der Betrieb der Wärmepumpen-Hybridheizung für Raumwärme und Warmwasser bivalent parallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt. Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude ~~mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude~~ eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll. Für alle anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt die Nachweispflicht nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029.

Begründung:

Die Einhaltung der Anforderungen aus Satz 1 sind in jedem Gebäude essenziell. Eine Ausnahme für kleine Gebäude erscheint aus Sicht der Einhaltung der Klimaschutzziele der Bundesregierung als nicht zielführend und würde eine Abschwächung der Emissionseinsparungen zur Folge haben. Die generelle Einhaltung der Anforderung in jedem Gebäude muss entsprechend durch eine Person nach § 88 bescheinigt werden.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

§ 45 Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse Abs. 2

Referentenentwurf:

- (2) Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt. Wird eine Biomasse-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.“5. die Prüfung der Dichtheit des Kühlkreislaufs,

Vorschlag ZDS:

- (4) Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt. Wird eine Biomasse-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude ~~mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude~~ eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.“5. die Prüfung der Dichtheit des Kühlkreislaufs,

Begründung:

Die Einhaltung der Anforderungen aus Satz 1 sind in jedem Gebäude essenziell. Eine Ausnahme für kleine Gebäude erscheint aus Sicht der Einhaltung der Klimaschutzziele der Bundesregierung als nicht zielführend und würde eine Abschwächung der Emissionseinsparungen zur Folge haben. Die generelle Einhaltung der Anforderung in jedem Gebäude muss entsprechend durch eine Person nach § 88 bescheinigt werden. Ein Verfahren der Nachweisführung zur Einhaltung der Regelungen ist aktuell nicht ersichtlich. Der genaue Verbrauch von Öl, Flüssiggas oder Biomasse ist in Praxis kaum bis gar nicht leistbar. Eine Nachweis nach DIN/TS 18599:2025-10 ist erforderlich.

§ 46 Einbau einer Stromdirektheizung

Referentenentwurf:

Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.

Vorschlag ZDS:

Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. ~~Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.~~ Der Gebäudeeigentümer hat vor der Installation die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Begründung:

Ohne einen Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 ist eine Kontrolle und damit verbundene Minimierung des Strombedarfs nicht möglich. Besonders Stromdirektheizungen sind in energetisch ineffizienten Gebäuden wahre Energievernichter. Die Minimierung des Energiebedarfs ist entsprechend notwendig, um einen wirtschaftlichen und emissionsarmen Betrieb zu gewährleisten. Ebenso erhöht der verringerte Energiebedarf des Gebäudes die Netzstabilität des Stromnetzes, durch einen verminderten Strombedarf.

§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen Abs. 2 Nummer 5

Referentenentwurf:

5. die Prüfung des Füllstandes des Kältemittelkreislaufs

Vorschlag ZDS:

~~5. die Prüfung des Füllstandes des Kältemittelkreislaufs~~

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass auf die Füllstandsprüfung des Kältemittelkreislaufs in der Praxis verzichtet werden kann, da ein Füllstandsverlust zum Ausfall der Wärmepumpe führt und in einem geschlossenen System nur einmalig auftreten kann. Durch die Streichung würde der Markteintritt, da kein Sachkundenachweis (Kälteschein) mehr erforderlich ist, deutlich leichter und Betreiber würden durch das größere Angebot leichter Fachleute finden und können mit reduzierten Preisen rechnen.

§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen Abs. 5

Referentenentwurf:

- (5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.

Vorschlag ZDS:

- (5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen, **sowie dem bevollmächtigtem Bezirksschornsteinfeger** zum Nachweis zu übersenden. **Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat diesen Nachweis im Kkehrbuch zu vermerken.** Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Eine Erfassung der Betriebsprüfung von Wärmepumpen ermöglicht eine Nachvollziehbarkeit und gleichzeitige Kontrolle der ausgeführten Tätigkeiten. Dies erlaubt eine Sicherstellung der Umsetzung möglicher Einsparmaßnahmen und gewährleistet gleichzeitig die Umsetzung eines effizienten Betriebs der Wärmepumpen. Bei nicht Erledigung binnen der im Gesetz



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

genannten Frist erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde. Die Daten können ebenso für das Wärmekataster genutzt werden, um weitere Potentiale aufzuzeigen.

§ 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung Abs. 1

Referentenentwurf:

- (1) Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die nach Ablauf des 30. September 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, keine Wärmepumpe ist und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die vor dem 1. Oktober 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, die keine Wärmepumpe ist und die in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist bis zum Ablauf des 30. September 2027 einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. In der Heizungsprüfung Satz 1 oder Satz 2 ist zu prüfen,

Vorschlag ZDS:

- (1) Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die nach Ablauf des 30. September 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, keine Wärmepumpe ist ~~und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird~~, ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die vor dem 1. Oktober 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, die keine Wärmepumpe ist ~~und die in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird~~, ist bis zum Ablauf des ~~30. September 2027~~ 31. Dezember 2034 einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. In der Heizungsprüfung Satz 1 oder Satz 2 ist zu prüfen,

Begründung:

Die Heizungsprüfung und -optimierung hat sich seit Inkrafttreten des GEG 2024 als ein sinnvolles und praktikables Instrument zur Energiebedarfsenkung entpuppt. Die Ausweitung der betroffenen Gebäude ist ein logischer nächster Schritt, zur Verbreitung des sinnvollen Instrumentes. Die Frist hierfür sollte vom 30. September 2027 auf den 31. Dezember 2034 verlängert werden, um eine flächendeckende Ausführung zu gewährleisten.

§ 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung Abs. 5

Referentenentwurf:

- (5) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 und der etwaige Optimierungsbedarf sind schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 aufzeigt, sind die Optimierungsmaßnahmen innerhalb von einem Jahr durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und der Nachweis nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. § 60a Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

Vorschlag ZDS:

- (5) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 und der etwaige Optimierungsbedarf sind schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen, **sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zum Nachweis zu übersenden. **Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat diesen Nachweis im Kehrbuch zu vermerken.** Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 aufzeigt, sind die Optimierungsmaßnahmen innerhalb von einem Jahr durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und der Nachweis nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. § 60a Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Begründung:

Eine Erfassung der Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung ermöglicht eine Nachvollziehbarkeit und gleichzeitige Kontrolle der ausgeführten Tätigkeiten. Dies erlaubt eine Sicherstellung der Umsetzung möglicher Einsparmaßnahmen und gewährleistet gleichzeitig die Umsetzung eines effizienten Betriebs von Heizungsanlagen. Bei nicht Erledigung binnen der im Gesetz genannten Frist erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde. Die Daten können ebenso dem Wärmekataster dienlich sein zum Aufzeigen etwaiger Regulationsmaßnahmen.

§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung Abs. 1

Referentenentwurf:

- (1) Ein Heizungssystem mit Wasser als Wärmeträger ist nach dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten hydraulisch abzugleichen.

Vorschlag ZDS:

- (1) Ein Heizungssystem mit Wasser als Wärmeträger ist nach dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in Gebäuden ~~mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten~~ hydraulisch abzugleichen.

Begründung:

Wenn ein Hydrauliksystem nicht auf das Gebäude angepasst worden ist, entstehen erhöhte Energiekosten für die Beheizung, da wärmeabgebende Flächen nicht korrekt dimensioniert sind. Gleichzeitig fehlt eine Vorbereitung auf den Einbau einer Wärmepumpe oder eines anderen Niedrigenergie-Systems, da diese mit geringen Vorlauftemperaturen betrieben werden und somit größere Heizflächen benötigen als ein herkömmlicher Wärmeerzeuger.

§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung Abs. 4

Referentenentwurf:

- (6) Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich der Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und des Drückens im Ausdehnungsgefäß schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen. Die Bestätigung nach Satz 1 ist auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. § 60a Absatz 5 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Vorschlag ZDS:

- (4) Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich der Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und des Drückens im Ausdehnungsgefäß schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen, **sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** mitzuteilen. **Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat die Erledigung im KehrBuch zu vermerken.** Die Bestätigung nach Satz 1 ist auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. § 60a Absatz 5 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Begründung:

Eine Erfassung der Umsetzung des hydraulischen Abgleichs ermöglicht eine Nachvollziehbarkeit und gleichzeitige Kontrolle der ausgeführten Tätigkeiten. Dies erlaubt eine Sicherstellung der Umsetzung möglicher Einsparmaßnahmen und gewährleistet gleichzeitig die Umsetzung eines effizienten Betriebs von Heizungsanlagen. Die Daten können ebenso dem Wärmekataster dienlich sein zum Aufzeigen etwaiger Regulationsmaßnahmen.

§ 61 Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe Abs. 2

Referentenentwurf:

- (2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 geforderte Ausstattung bei einer Zentralheizung in einem bestehenden Gebäude nicht vorhanden ist, muss der Eigentümer sie bis zum 30. September 2021 nachrüsten.

Vorschlag ZDS:

~~(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 geforderte Ausstattung bei einer Zentralheizung in einem bestehenden Gebäude nicht vorhanden ist, muss der Eigentümer sie bis zum 30. September 2021 nachrüsten.~~

Begründung:

Die Regelung musste mit Ablauf des 30. September 2021 erfüllt werden. Eine Fortführung der Regelung ohne neue Frist ist nicht notwendig.

§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Abs. 1 Nummer 1

Referentenentwurf:

~~1. ein Heizkessel, der nach Ablauf der Übergangsfristen nach den §§ 71 bis 71m oder nach § 72, auch in Verbindung mit § 73, außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird,~~

Vorschlag ZDS:

1. ein Heizkessel, der nach Ablauf der Übergangsfristen nach § 42 Abs. 4 & 5, außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird,

Begründung:

Der Betrieb von Heizkesseln mit fossilen Brennstoffen soll entsprechend der von uns vorgeschlagenen Regelung nach § 42 Abs. 4 & 5 begrenzt werden. Eine entsprechende Einhaltung der Anforderungen erfolgt im GEG 2024 bereits durch das Schornsteinfegerhandwerk. Eine Fortführung der Überprüfung durch die ohnehin anfallenden regelmäßigen Besuche des Schornsteinfegerhandwerks ist entsprechend notwendig, um die Einhaltung der Regelung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Überprüfung dient ebenso der Datenerhebung zur Eintragung in das Kkehrbuch, welches als Grundlage des Wärmekataster dienen kann.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Abs. 2 Satz 3

Referentenentwurf:

~~Die Rechtsgrundlage nach den §§ 71 bis 71m oder § 102, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen heizungstechnischen Anlage, die mit flüssigen, festen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird, stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen.~~

Vorschlag ZDS:

Die Einhaltung der Anforderungen des § 42 bis § 46, festgestellt durch eine fachkundige Person nach § 88, sind dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu melden und durch diesen im Kkehrbuch zu vermerken.

Begründung:

Die Erhebung der Daten zur Nutzung im nationalen Wärmekataster muss erfolgen. Momentan sind im Referentenentwurf keine Datenerhebungen vorgesehen. Das Schornsteinfegerhandwerk bietet hier ein optimales Medium in Form des Kkehrbuchs. Die Daten können mittels Schnittstelle direkt an die Behörden zur Auswertung und Weiterverwendung übergeben werden.

§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Abs. 4

Referentenentwurf:

- (4) Bei einer Zentralheizung, die in einem bestehenden Gebäude vorhanden ist, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob der Eigentümer zur Nachrüstung nach § 61 Absatz 2 verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde. Bei Nichterfüllung der Pflicht unterrichtet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Vorschlag ZDS:

- ~~(4) Bei einer Zentralheizung, die in einem bestehenden Gebäude vorhanden ist, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob der Eigentümer zur Nachrüstung nach § 61 Absatz 2 verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde. Bei Nichterfüllung der Pflicht unterrichtet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.~~

Begründung:

Analog zur Streichung des § 61 Absatz 2. Die Frist zur Erledigung war der 30. September 2021. Eine Feuerstättenschau, bei welcher die Prüfung stattfindet, wird gemäß SchfHWG zweimal in sieben Jahren durchgeführt. Spätestens jedoch nach fünf Jahren. Demnach müssen alle betreffenden Feuerstätten, bei welchen eine Nachrüstung erfolgen musste, bereits bis zum 30. September 2026 begangen worden sein. Eine Fortführung der Regelung ist entsprechend nicht Gerne stehen für Gespräche und/oder Rückfragen zur Verfügung.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.
– Gewerkschaft & Fachverband –
Bundesverband



Daniel FÜRST
1. Vorsitzender



Norman Wegert
Vorstand Technik/Bildung